



Verband Schweizerischer Vermögensverwalter | VSV  
Association Suisse des Gérants de Fortune | ASG  
Associazione Svizzera di Gestori di Patrimoni | ASG  
Swiss Association of Asset Managers | SAAM

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD  
Staatssekretariat für internationale  
Finanzfragen SIF  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

Zürich, 21. September 2018

Per Email: [vernehmlassungen@sif.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@sif.admin.ch)

### **Vernehmlassung: Änderung der Bankenverordnung (FinTech-Bewilligung)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf Ihre Einladung vom 21. Juni 2018 zur Vernehmlassung zu einer Änderung der Bankenverordnung (FinTech-Bewilligung). Wir möchten uns für diese Gelegenheit bedanken.

Zur Vorlage nimmt der VSV als führender nationaler Branchenverband der unabhängigen Vermögensverwalter wie folgt Stellung:

#### **I. Grundsätzliche Gedanken**

##### **1. Kein Sonderrecht für „moderne“ Technologien**

Der VSV begrüsst grundsätzlich, dass sich der Bundesrat um ein Schritthalten des Finanzmarktaufsichtsrechts mit wirtschaftlichen und technologischen Entwicklungen bemüht.

Allerdings ist der VSV weiterhin der Auffassung, dass eine anbieterseitige Selbstdeklaration, eine angebotene Dienstleistung sei „technologisch modern“ und damit FinTech, dazu führen kann, dass wesentliche Elemente der Regulierung, namentlich solche, die dem Schutz des guten Funktionierens und der Reputation des schweizerischen Finanzplatzes dienen, ausser Kraft gesetzt werden.

Aus diesem Grund erachtet es der VSV als wichtig und richtig, dass mit den vorgeschlagenen neuen Regeln bestimmte, angeblich technologisch neue Geschäftsmodelle, nicht eine spezifische regulatorische Erleichterung erfahren, sondern die vom Gesetzgeber vorgeschlagene offene Architektur er-

Bahnhofstrasse 35  
CH-8001 Zürich  
Tel. 044 228 70 10  
Fax 044 228 70 11  
[info@vsv-asg.ch](mailto:info@vsv-asg.ch)  
[www.vsv-asg.ch](http://www.vsv-asg.ch)

Chantepoulet 12  
CH-1201 Genève  
Tél. 022 347 62 40  
Fax 022 347 62 39  
[info@vsv-asg.ch](mailto:info@vsv-asg.ch)  
[www.vsv-asg.ch](http://www.vsv-asg.ch)

Via Landriani 3  
CH-6900 Lugano  
Tel. 091 922 51 50  
Fax 091 922 51 49  
[info@vsv-asg.ch](mailto:info@vsv-asg.ch)  
[www.vsv-asg.ch](http://www.vsv-asg.ch)

halten bleibt, die es technologisch angeblich fortschrittlichen Unternehmen genauso erlaubt, die neuen Regelungen in Anspruch zu nehmen, wie es solche Technologien ablehnende Unternehmen können. Es hält vor der Verfassung nicht stand, wenn es genügt, den Konsum irgendeiner Finanzdienstleistung mit einer „App“ oder etwas „Blockchain“-Technologie anzureichern, und so und nur so einen regulatorischen Carve Out zu erreichen.

## **2. Erleichterungen bei Publikumseinlagen werden begrüsst**

Der VSV begrüsst grundsätzlich, dass der Bundesgesetzgeber den Umgang mit Publikumseinlagen vereinfachen will, und dass hier die Vorgaben des revidierten Bankengesetzes in der Verordnung sinnvoll umgesetzt werden sollen.

Die enge Definition des Einlagenbegriffs in der Schweiz führte in den vergangenen Jahren zu einer zunehmenden Monopolisierung der Unternehmensfinanzierung in Bankenhand – und damit zu Schwierigkeiten von Unternehmen, die unternehmerische Tätigkeit durch Beiträge einem grösseren Kreis als nur dem Unternehmer selbst und einem ihm nahestehenden Kreis von „Friends, Family and Fools“ zu finanzieren. Direkte Unternehmensfinanzierung (sei es durch die Aufnahme von Fremd- oder Eigenkapital) stand und steht zunehmend im potentiellen Konflikt mit dem Finanzmarktaufsichtsrecht – sei es als unerlaubter Effektenhandel bei der Platzierung von Aktien, sei es als unerlaubte Entgegennahme von Publikumseinlagen bei der Aufnahme von Fremdkapital.

Völlig technologie-unabhängig kann hier die „FinTech“-Vorlage zu Verbesserungen führen.

## **3. Gleiche Tätigkeiten gleich regeln**

Aus Sicht des VSV ist aber auch im Rahmen der „FinTech“-Vorlage absolut zu gewährleisten, dass es nicht zu unerwünschten Nebeneffekten kommt, und durch die Hintertüre der „FinTech“-Privilegierung regulatorische Carve Out-Möglichkeiten geschaffen werden, welche wichtige Schutzobjekte des Finanzmarktaufsichtsrecht in Frage stellen.

Einzelne Bereiche wurden hier im Gesetzgebungsprozess bereits erkannt, wie z.B. die Problematik um die Konsumkredit-Regulierung. Andere, wie z.B. die Fragen um die mit dem FIDLEG neu regulierte Anlageberatung, wurden schlicht übersehen – und zwar sowohl bei der „Sandbox“ (bewilligungsfreie Entgegennahme von Einlagen bis zu CHF 1 Mio., Revision BankV v. 5. Juli 2017) als auch bei der hier vorgeschlagenen Revision der BankV. Hier besteht noch Korrekturbedarf.

## II. Zu den einzelnen Bereichen der Vorlage

Der VSV nimmt nachfolgend zu denjenigen Bereichen Stellung, die aus Sicht der Branche der uVV relevant sind.

### 1. Verzinsungs- und Anlageverbot

Die Botschaft legte mit dem Vorschlag der vereinfachten Bewilligung für „andere Geschäftsmodelle“, als dasjenige einer Bank, ein klares Anlage- und Verzinsungsverbot fest. In den Räten wurden zusätzliche Freiräume geschaffen für die Kapitalaufnahme durch ausserhalb des Finanzsektors industriell und gewerbliche Unternehmen. Das allgemeine Geschäftsmodell, das der Gesetzgeber wollte, lässt sich wie folgt zusammenfassen:

„Das Institut nach Art. 1b BankG darf Publikumseinlagen entgegennehmen und halten. Es darf sie während des Haltens nicht verzinsen und auch nicht in Finanzinstrumente anlegen – die Vorlage wurde ja im Rahmen des Projektes FIDLEG/FINIG verabschiedet, mit welcher schwergewichtig Anlagen in Finanzinstrumenten geregelt wurden. Das Institut darf die Einlagegelder entsprechend nicht in eigenem Namen und für Rechnung der Einleger weiterreichen<sup>1</sup>, sondern nur Anlagen im Namen der Einleger tätigen<sup>2</sup>, wenn (a) der Kunde die entsprechenden Rechtshandlungen selber vornimmt, oder (b) das Institut im Einzelfall entsprechend bevollmächtigt. Das Institut darf Einlagegelder nicht mit diskretionären Befugnissen weiterreichen, wenn damit Anlagen getätigt würden, die als Finanzinstrumente nach FIDLEG qualifizieren, ansonsten nach dem FINIG bewilligungspflichtige Vermögensverwaltung vorliegt. Diese aber ist nach dem Anlageverbot ausgeschlossen.

Gibt das Institut in diesem Rahmen den Einlegern persönliche Empfehlungen ab, so liegt eine nach dem FIDLEG vor. Das BankG verbietet Instituten nach Art. 1b solche Tätigkeiten nicht. Das Institut hat aber die Informations-, Sorgfalts- und Organisationspflichten nach dem FIDLEG zu beachten.“

Das hat zur Konsequenz, dass das Verzinsungs- und Anlageverbot, namentlich dessen Abgrenzung zu anderen, nach den geltenden und mutmasslich am 1.1.2020 in Kraft tretenden, neuen Finanzmarktaufsichtsgesetze in der BankV genauer gefasst werden muss.

Die vorgeschlagene Änderung der BankV ist unvollständig. Sie ist um klare Ausführungsgesetzgebung zum Verzinsungs- und Anlageverbot für Institute nach Art. 1b BankG zu ergänzen.

---

<sup>1</sup> Weil sonst das Zinsdifferenzgeschäft betrieben würde.

<sup>2</sup> Weil sonst die Tätigkeit eines Effektenhändlers des Typ Kundenhändlers bzw. ab 1.1.2020 die Tätigkeit eines Wertpapierhauses nach FINIG betrieben würde.

Diese Vorgaben haben klar festzulegen, dass Einlagen bei Instituten nach Art. 1b nicht im Namen des Instituts und für Rechnung des Einlegers und nicht mit eigenem Ermessenspielraum des Instituts getätigt werden dürfen.

Zudem ist festzuhalten, dass auch Institute den Verhaltenspflichten nach dem FIDLEG unterstehen, wenn den Einlegern Empfehlungen zur Anlage in Vermögenswerte abgegeben werden, die als Finanzinstrumente im Sinne des FIDLEG qualifizieren. Im Weiteren besteht die gesetzliche Registrierungspflicht für Berater nach dem FIDLEG.

Soll die Verordnungsänderung wirklich auf den 1.1.2019 in Kraft gesetzt werden, muss bereits heute die nötige nächste Verordnungsänderung im Hinblick auf das Inkrafttreten von FIDLEG und FINIG vorbereitet werden. Es ist nicht sinnvoll, hier Regeln zu schaffen, die infolge bereits heute absehbarer Gesetzesänderungen innert Jahresfrist faktisch obsolet sind. Kein Institut nach Art. 1b BankG wird bis zum Inkrafttreten von FIDLEG/FINIG bereits über die erforderliche Bewilligung der FINMA verfügen. Die Bewilligungsverfahren dauern dazu schlicht zu lange.

## **2. Informationspflichten (Art. 7a VE-BankV)**

Die Bestimmung ist um einen Absatz zu ergänzen, wonach die Informationspflichten nach anderen Bundesgesetzen (heute z.B. KAG und BEHG, ab 1.1.2020: FIDLEG) zusätzlich zu erfüllen sind.

Im Übrigen halten wir die Bestimmung für sachgerecht.

## **3. Rechtsformbeschränkung (Art. 14a VE-BankV)**

Wir halten die Rechtsformbeschränkung für nicht sachgerecht. Auch Personengesellschaften des Handelsrechts (Kollektiv- und Kommanditgesellschaften) sind zuzulassen.

Auch Art. 5 GwG schreibt zudem vor, dass bei Zweifeln der Prozess der Feststellung wirtschaftlich berechtigter Personen mit der gebotenen Sorgfalt zu wiederholen ist.

Des Weiteren ist festzuhalten, dass weder die Recommendations der FATF, noch das GwG in allen Fällen die Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person(en) mittels schriftlicher Erklärung verlangen.

#### **4. Mindestkapital (Art. 17a VE-BankV)**

Wir halten den Betrag des Mindestkapitals von CHF 300'000 für viel zu tief für ein Unternehmen, das Publikumseinlagen bis zum Betrag von CHF 100 Mio. entgegennehmen und halten kann. Das Mindestkapital ist auf CHF 500'000 zu erhöhen.

Eine Eigenmittelunterlegung von 5% der bestehenden Publikumseinlagen erachten wir als angemessen, wenn diese Einlagen getrennt vom eigenen Vermögen verwahrt werden müssen. Allerdings sollte dies nicht als Bestandteil des Mindestkapitals, sondern als eigenständige Eigenmittelanforderung formuliert werden. Zudem ist bei den Eigenmittelanforderungen an Institute, die dem KKG unterliegende Schwarmkredite gewähren, dass diese Abzüge bei den erforderlichen Eigenmitteln machen dürfen, soweit hier vom KKG vorgesehener Versicherungsschutz besteht. Es macht keinen Sinn, dass die Einleger mehrfach abgesichert werden, einerseits durch Eigenmittel des Instituts, andererseits (indirekt) durch Versicherungsdeckung bei bestimmten Kreditausfällen.

#### **5. Anforderungen an die Prüfer (Art. 11d<sup>bis</sup> · 51c VE-RAV)**

Wir erachten es als völlig unrealistisch, dass der Markt in ausreichendem Mass geeignete leitende Prüfer beibringen kann, wenn für die Prüfung von Instituten nach Art. 1b BankG eine eigene Kategorie von Prüfern geschaffen wird.

Zudem erachten wir es als völlig unsinnig, Prüfern für die „Nischenkategorie“ der Institute nach Art. 1b BankG eine eigenständige, nur auf diesen Institutstyp bezogene Weiterbildungspflicht von 16 Stunden pro Jahr aufzuerlegen. Prüft Themen, Prüfbereiche und Prüfungsmethodik bei Instituten nach Art. 1b BankG sind sehr ähnlich, wenn nicht gar identisch zu denjenigen bei anderen Finanzinstituten, welche Kunden- bzw. Anleger- bzw. Einlegervermögen selbst halten.

Wir sind der Auffassung, dass Prüfgesellschaften und leitende Prüfer, die zur Prüfung von Banken, Finanzmarktinfrastrukturen, nach dem FINFRAG, Effekthändlern (zukünftig unter FINIG: Wertpapierhäuser) oder Fondsleitungen zugelassen sind, per se ebenfalls für die Prüfung von Instituten nach Art. 1b BankG zuzulassen sind.

#### **6. Anwendbarkeit des Konsumkreditgesetzes**

Die Anwendbarkeit der Bestimmungen über die Konsumkredite bei „Schwarmdarlehen“ an Private wird ausdrücklich begrüsst. Dies gilt insbesondere auch für die beizubringenden Sicherheiten.

## **7. FINMA-Gebühren- und Abgabeverordnung**

Wir halten die Grundabgabe von CHF 3'000 für viel zu tief. Dieser Betrag ist auf mindestens CHF 10'000 zu erhöhen, um einen sach- und vor allem risikogerechten Grundbetrag festzulegen.

Zudem erachten wir als völlig verfehlt, nur 2/10 der Zusatzabgabe auf der Grundlage der Bilanzsumme und zu 8/10 nach Massgabe des Bruttoertrages festzulegen. Diese Aufteilung ist in keiner Weise risikogerecht. Die Zusatzabgabe ist hälftig auf der Grundlage der Bilanzsumme und des Bruttoertrags zu bemessen.

Abschliessend bedanken wir uns für die Möglichkeit zur Vernehmlassung Änderung der Bankenverordnung (FinTech-Bewilligung). Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**Verband Schweizerischer  
Vermögensverwalter | VSV**



Alexander Rabian  
Vorsitzender der Geschäftsleitung SRO



Ralph Frey  
Mitglied der Geschäftsleitung SRO

Verteiler: - signiert als PDF an SIF  
- unsigniert als word an SIF